

**Begründung**  
**zur Bremischen Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher**  
**Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes**

**A. Allgemeines**

Mit der letzten Änderung der laufbahn- und ausbildungsrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 10. Februar 2015 wurden in beide Verordnungen Befristungen aufgenommen. Beide Verordnungen würden –sofern nicht eine Veränderung erfolgt – mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft treten. Diese Befristungen sollen nunmehr um ein Jahr verlängert werden. In 2017 sollen die Erfahrungen der Ausbildung im Abgleich mit den Ausbildungsmodellen der anderen Ländern ausgewertet und die Verordnung vor diesem Hintergrund überprüft werden. Im Gleichen Zuge wird diese Änderung genutzt eine Vereinfachung bezüglich der Prüfungskommissionsbesetzung vorzunehmen um den daraus resultierenden Ressourcenbedarf zu optimieren.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1 (Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung)**

Zu Nummer 1 (§ 16 Absatz 3):

Die Verlängerung der Befristung erfolgt, da andernfalls die Verordnung außer Kraft treten würde. Die Verlängerung soll einer Evaluation und Bewertung zeitlichen Raum geben.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes)**

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz):

Die Prüfungskommission für die Abnahme der Laufbahnprüfung bleibt in ihrer Besetzung unberührt. Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist es jedoch sehr ressourcenintensiv neben den eigenen beiden kommunalen Prüfungen (Zwischenprüfung und Laufbahnprüfung) ebenfalls in der anderen Kommune neben der Laufbahnprüfung, die für sich schon sehr zeitintensiv ist, darüber hinaus auch an jeder Zwischenprüfung in der Prüfungskommission mitzuwirken. Von daher wird zukünftig auf diese Beisitzerin / diesen Beisitzer in der Prüfungskommission für die Zwischenprüfung verzichtet.

Zu Nummer 2 (§ 25 Absatz 3):

Die Verlängerung der Befristung erfolgt, da andernfalls die Verordnung außer Kraft treten würde. Die Verlängerung soll einer Evaluation und Bewertung zeitlichen Raum geben.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.